

Reverse Charge

Grundregeln

1. Das Bauvorhaben wird teilweise an eine zweite Firma zur Ausführung, weitergegeben.
2. Gilt nur zwischen dem Auftragnehmer und den nachfolgenden Subunternehmen.
3. Der Auftraggeber und der Subunternehmer müssen eine Bauleistung erbringen, eine Tätigkeit die lt. Atecofin dem Baugewerbe zuzuordnen ist. Seite 9 „F“ (www.kasslatter.com/wp/wp-content/uploads/2007/01/elenco_attivita_economiche2.pdf) (Kodex 45.11.0 bis 45.50.0)
4. Es muss eine Leistung aufgrund eines Wervertrages sein, nicht unbedingt schriftlich. Es muss mehr als nur Lieferung mit Montage sein.
5. Lieferverträge, Lieferungen mit Montage oder Mietverträge sind ausgeschlossen.
6. Falls nur eine dieser Voraussetzungen fehlt ist mit MwSt abzurechnn.
7. Es zählt nicht nur die Eintragung im MwSt Amt, sondern die effektive Tätigkeit.

Beispiele:

Herstellung und Montage: Falls es für bestimmte Herstellungen einen Kodex gibt der nicht unter der Kategorie „F“ zu finden ist, (zB.: Herstellung von Fenster und Türen) so unterliegen diese nicht dem „Reverse Charge“, weil die Lieferung und Herstellung von Fenster und Türen unter den Kodex 20.30.2 fällt, (Holzindustrie).

1. Nicht zum Baugewerbe zählt der **Einbau von selbst hergestellten Konstruktionsteilen, Fertigteilen und Ausbauelementen**. Diese fallen unter die Kategorie „D“ der Tabelle.
2. **Montage von gekauften Teilen** (z.B.: Fenstermontage) Reverse Charge findet Anwendung nur falls der Auftraggeber eine Firma ist die dem Reverse Charge ihrerseits unterliegt. Falls der Auftraggeber aber ein Hersteller von Fenster ist gibt es kein Reverse charge.
3. **Elektriker**. Diese befinden sich in der Kategorie 45310 und fallen in das „Reverse Charge System“. Falls diese also eine Anlagenherstellung weitergeben unterliegt dies dem neuen System. Achtung es muss aber die Herstellung einer Anlage sein und nicht nur die Montage von einem Gerät. (Da gibt es Interpretationsspielraum).
 - Falls eine Elektrikerfirma also einen Ölbrenner montieren lässt und Kauft, so ist dies nicht dem Reverse Charge zu unterwerfen.
 - Falls derselbe aber einen Teil der Anlage von einem anderen Elektriker erstellen lässt, so unterliegt dies dem „Reverse Charge“.
 - Zweifel gibt es, falls der Elektriker die Elektroanlage der Heizung weitergibt. Hier muss dann der Fall spezifisch bewertet werden.
4. **Lieferung von Bodenbelegen:** Die Kategorie fällt in das Baugewerbe. (Kodex 45.43.0), unterliegt also dem Reverse Charge, weil die Produkte verändert werden und die Montage sehr aufwendig ist und der Verkäufer des Bodens im Baugewerbe tätig ist (Handwerker). Falls ein Bodenbelaghändler (Tätigkeit 51.53.2 oder 52.46.3) als Händler eingetragen ist und die Montage nur zusätzlich verkauft wird, muss dieser mit MwSt abrechnen.
5. **Vermietung von Baumaschinen** (Kod. 45.50.0) mit Bedienungspersonal. Es muss ohne MwSt fakturiert werden, falls das Bedienungspersonal nicht auf Anweisung des Mieters arbeitet. Gibt der Mieter Anweisungen, so haben wir keinen Werkvertrag, der für das „Reverse Charge System“ notwendig ist.

Falls hingegen z.B.: ein Aushub gemacht werden muss, so ist dies sicherlich ein Werkvertrag und unterliegt dem Reverse Charge, also keine MwSt.
6. **Freiberufliche Tätigkeit**, wie Planung wird normal mit MwSt verrechnet.

Abschliessend:

Es ist ratsam, daß die Firmen einen Schriftsatz aufstellen, in dem genau definiert wird, ob es sich um einen Werkvertrag handelt mit folgendem Reverse Charge, oder um einen reinen Liefervertrag mit Anwendung der MwSt.